AF011 / 2025



Dezernat I		Datum	28.01.2025
Feuerwehr		Gz.	I/102-10.24.88-
			14/2024-13/2025
		Telefon	56-2953
Bezug	Stadträtin/Stadtrat	Datum der Anfrage	Status
Anfrage	Herr Stadtrat Dagenbach	19.01.2025	öffentlich
Betreff			
Betren			

Alte Schutzräume

Zu o.g. Anfrage nimmt die Feuerwehr wie folgt Stellung:

Zu 1.

Bei der Anlage unter dem Industrieplatz handelt es sich um ein ehemaliges Schutzbauwerk aus dem 2. Weltkrieg. Dieses war für ca. 500 Personen ausgelegt. Anfang der 60er Jahre war im Rahmen eines Sanierungsprogramms des Bundes die Ertüchtigung solcher Altanlagen vorgesehen (Einbau von Schutztechnik usw.). Dieses Sanierungsprogramm wurde jedoch nie umgesetzt. Nach Ende des kalten Krieges (Anfang der 90er Jahre) wurden diese Altanlagen vom Bund und von den Ländern aus der sog. Zivilschutzbindung entlassen; der formelle Status als Schutzraum somit aufgehoben.

Unterhalb des heutigen K3 befand sich bis 1999 eine Tiefgarage, welche Anfang der 80er Jahre als Schutzraum des Grundschutzes erstellt wurde (Kapazität ca. 2.800 Plätze). Im Rahmen des Neubaus des K3 und vor dem Hintergrund des beendeten kalten Krieges wurde die Zivilschutzbindung für diese Tiefgarage ebenfalls aufgehoben. Die Tiefgarage wurde 1999 abgerissen, damit das K3 dort gebaut werden konnte.

Zu 2.

Die Anlage am Industrieplatz ist lediglich ein unterirdischer Stollen ohne jegliche Schutzraumtechnik unter Verwaltung des städtischen Amtes für Straßenwesen. Die Instandsetzung und Sanierung nach den Anforderungen des Grundschutzes dürfte mindestens mit einer hohen sechsstelligen Summe verbunden sein. Zuständig dafür wäre der Bund.

Tiefgarage K3: Keine Angaben zum Zustand, da nicht mehr existent.

Zu 3.

S. Ausführungen unter 1.

Zu 4.

S. Ausführungen unter 1./2.

Zu 5.

S. Ausführungen zu 1.

Zu 6.

NR. AF011 / 2025 Seite 1 von 2

Seite 2 von 2 NR. AF011 / 2025

Diese Annahme ist nicht zutreffend. Im Bereich der Hauptfeuerwache befinden sich die Führungseinrichtungen (Arbeitsräume) des Führungsstabes der Stadt gem. FwDV 100 und des Verwaltungsstabes der Stadt gem. VwV Stabsarbeit des Landes Baden-Württemberg. Diese Führungsinstrumente können vom OB als Behördenleiter bei allen denkbaren Krisenlagen eingesetzt werden. Über die Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung wird im Rahmen der Tätigkeit dieser Führungseinrichtungen lageangepasst entschieden (z.B. Mittels Warnung und Aufforderung zum Verbleib in/Aufsuchen von geschlossenen Räumen).